[redacted]

Regierungspräsidium Stuttgart
z. Hd. Frau Petra Arnold / Abteilungsleitung
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Holzminden, 02.10.2026

[redacted]

Dringende ergänzende Sachstandsmitteilung: gerichtliche Erinnerung und Kündigung meiner Wohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinen bisherigen Eingaben teile ich zwei neue, für die weitere Bearbeitung wesentliche Umstände mit. Meine bisherigen Anträge und Forderungen bleiben aufrechterhalten.

1. Gerichtliche Erinnerung im aktuellen Eilverfahren

Im Verfahren S 22 AS 5434/26 ER hat das Sozialgericht Stuttgart das Jobcenter mit Schreiben vom 28.09.2026 an die Erledigung seiner Verfügungen vom 21.09. und 23.09.2026 erinnert. Es verlangt eine Stellungnahme zu meinen Schreiben vom 16.09. und 22.09.2026 bis spätestens 30.09.2026 (Eingang beim Gericht) und betont: „Bitte halten Sie die Frist auch ein." Den Abdruck erhielt ich mit einem Begleitschreiben zur Kenntnisnahme; beides ist beigefügt.

Damit ist eine aktuelle gerichtliche Bearbeitung dokumentiert. Ob das Jobcenter die Stellungnahme fristgerecht eingereicht hat, ist mir bislang nicht bekannt. Ich behaupte daher kein bereits feststehendes Versäumnis dieser gerichtlichen Frist. Eine Entscheidung über die beantragte aktuelle Eilhilfe ist mir weiterhin nicht bekannt.

2. Konkrete Kündigung statt nur abstrakter Wohnungsgefährdung

Mit Schreiben vom 25.09.2026 hat Rechtsanwalt Oliver Andersch namens der BruderhausDiakonie, die er als Erbin des verstorbenen Maximilian Wittmann bezeichnet, mein Mietverhältnis außerordentlich und vorsorglich ordentlich gekündigt. Genannt werden 6.027,25 EUR Mietrückstand für November 2025 bis September 2026. Der Anwalt verlangt Räumung bis 20.10.2026 und kündigt andernfalls Räumungsklage an. Dies ist eine von der Vermieterseite gesetzte Frist, kein gerichtlicher Räumungstermin. Das genaue förmliche Zustelldatum ist noch abzugleichen.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 1/7 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

3. Abgleich und fortdauernde existenzielle Dringlichkeit

Die Kündigung bestätigt die bereits vorgetragene monatliche Gesamtmiete von 1.049,75 EUR. Die behaupteten 6.027,25 EUR werden nicht zusätzlich zu denselben schon geltend gemachten Unterkunftsleistungen verlangt. Insbesondere die Zuordnung der Zahlungen und der in der Nebenkostenabrechnung bereits verrechneten 271,25 EUR bleibt zu klären; mit dieser Mitteilung erkenne ich den behaupteten Mietsaldo oder die Wirksamkeit der Kündigungen nicht an.

Schon am 17.12.2025 hatte ich eine frühere Kündigung gegenüber derselben Kanzlei zurückgewiesen und auf rechtzeitig gestellte Leistungsanträge sowie die Verzögerung beim Jobcenter hingewiesen. In der E-Mail erklärte ich auch, dem Jobcenter die damalige Kündigung vorgelegt und die Dringlichkeit mitgeteilt zu haben. Zugleich verlangte ich einen Nachweis der damals ungeklärten Erbenstellung. Eine Antwort des Anwalts erhielt ich nicht. Die damalige E-Mail ist als Anlage N3 beigefügt; ich verweise auf die darin dokumentierten Einwendungen und Abhilfebemühungen, ohne ihre pauschale rechtliche Bewertung unverändert zu übernehmen. Die jetzige Kündigung verschärft somit eine bereits früher angezeigte Gefährdung meiner Wohnung.

Seit 01.04.2026 erhalte ich keine laufenden existenzsichernden Leistungen; seit 19.08.2026 ist die Stromversorgung meiner Wohnung gesperrt. Die private Notunterbringung und Verpflegung in Holzminden stehen nur noch begrenzt zur Verfügung. Ein festes Enddatum kann ich weiterhin nicht benennen. Hinzu kommt jetzt die konkrete Gefährdung des Fortbestands meines Mietverhältnisses.

Ich verweise erneut auf die am 02.09. und 25.09.2026 geschilderten gesundheitlichen Beschwerden (Nabelbruch, erhebliche psychische Belastung) und die ungeklärte Absicherung der Krankenbehandlung. Eine erforderliche Behandlung müsste wegen der nicht absehbaren Rückkehr gegebenenfalls in Holzminden beginnen. Die Unsicherheit erschwert insbesondere den Zugang zu einer psychiatrischen Behandlung.

4. Unverzüglich erforderliche Maßnahmen

Bitte beziehen Sie die gerichtliche Erinnerung und die nun vorliegende Wohnungskündigung in Ihre bereits angekündigte Prüfung ein. Ihr Schreiben vom 18.09.2026, wonach Sie das Jobcenter um Stellungnahme gebeten haben, bleibt ausdrücklich berücksichtigt. Bitte teilen Sie mit, ob diese Stellungnahme vorliegt, welche Ergebnisse sich daraus ergeben und welche dringlichen Maßnahmen Sie im Rahmen Ihrer Zuständigkeit veranlasst haben.

Bitte bestätigen Sie kurzfristig den Eingang und teilen Sie unverzüglich die konkreten Schritte zur Abhilfe mit. Die neue Mitteilung verlängert keine bisherigen Fristen. Meine Schadensanzeige, die angekündigte anwaltliche Prüfung und erforderlichenfalls Amtshaftungsklage sowie die weiteren angekündigten Aufsichts-, Petitions- und Öffentlichkeitsmaßnahmen bleiben aufrechterhalten. Die Existenzsicherung darf nicht bis zum Abschluss dieser Prüfungen aufgeschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]g vom 25.09.2026 (2 Seiten); N3 Erwiderungs-E-Mail vom 17.12.2025 (1 Seite).

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 2/7 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

ANLAGE N1 - Gerichtliche Erinnerung an das Jobcenter

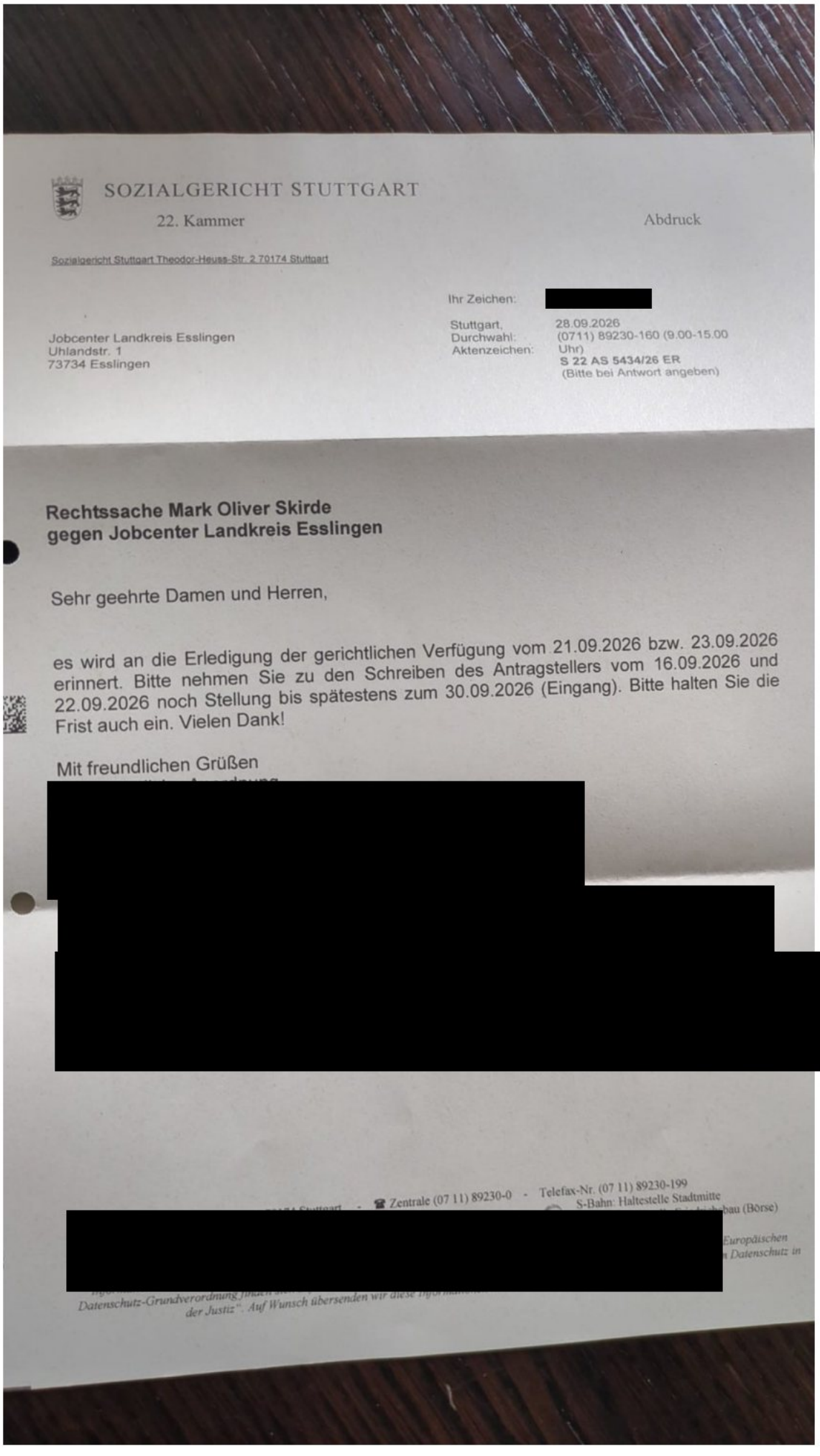

SOZIALGERICHT STUTTGART

22. Kammer

Abdruck

Sozialgericht Stuttgart Theodor-Heuss-Str. 2 70174 Stuttgart

Jobcenter Landkreis Esslingen
Uhlandstr. 1
73734 Esslingen

Ihr Zeichen: [redacted]

Stuttgart, 28.09.2026
Durchwahl: (0711) 89230-160 (9.00-15.00 Uhr)
Aktenzeichen: **S 22 AS 5434/26 ER**
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtssache Mark Oliver Skirde
gegen Jobcenter Landkreis Esslingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird an die Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 21.09.2026 bzw. 23.09.2026 erinnert. Bitte nehmen Sie zu den Schreiben des Antragstellers vom 16.09.2026 und 22.09.2026 noch Stellung bis spätestens zum 30.09.2026 (Eingang). Bitte halten Sie die Frist auch ein. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Zentrale (07 11) 89230-0 - Telefax-Nr. (07 11) 89230-199
S-Bahn: Haltestelle Stadtmitte

Europäischen
Datenschutz in

Datenschutz-Grundverordnung
der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese

ANLAGE N1 - Gerichtliches Begleitschreiben an mich

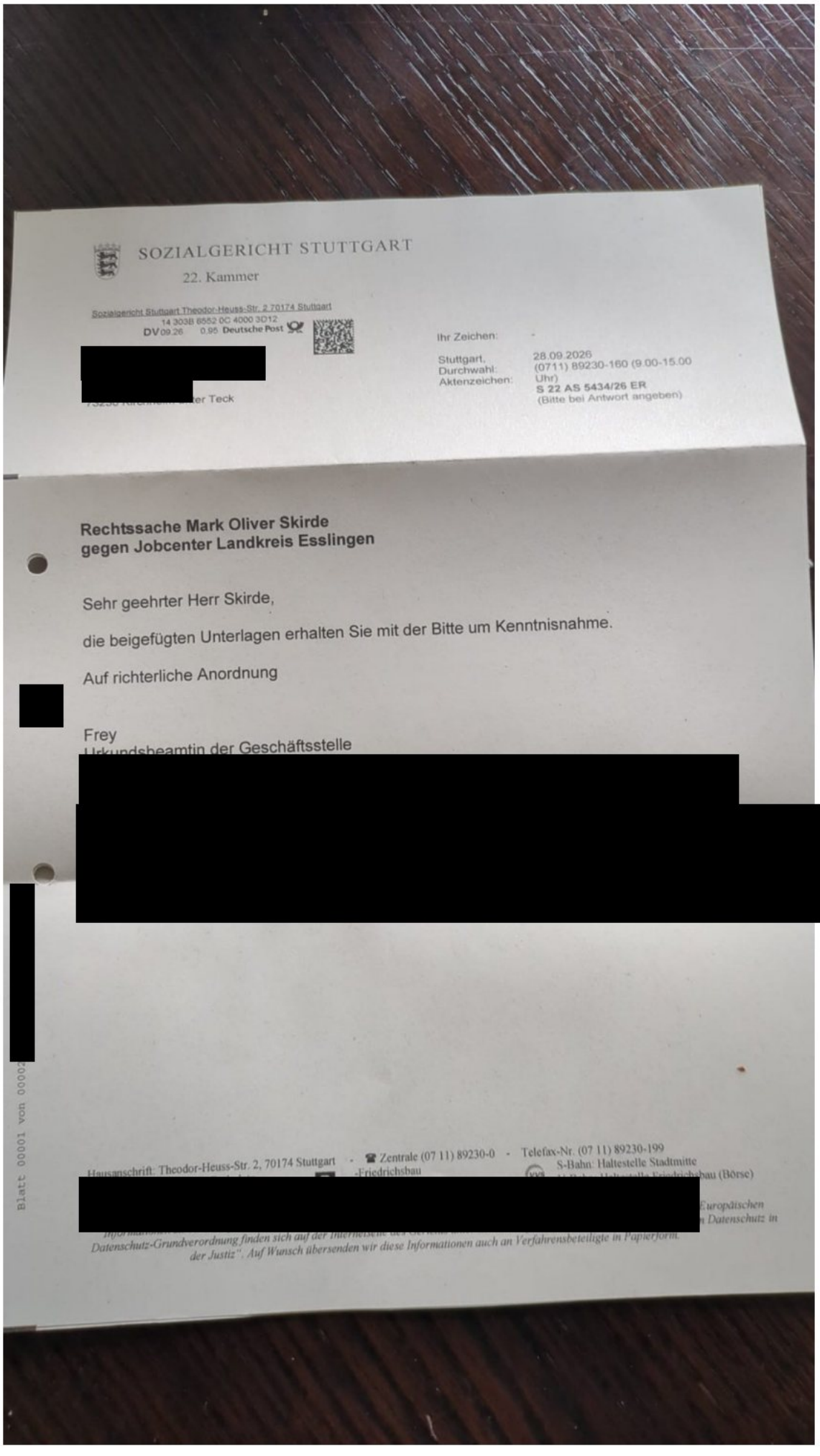

SOZIALGERICHT STUTTGART

22. Kammer

Sozialgericht Stuttgart Theodor-Heuss-Str. 2 70174 Stuttgart
14 303B 8552 0C 4000 3D12
DV09.26 0.95 Deutsche Post

[redacted]
[redacted]er Teck

Ihr Zeichen: -

Stuttgart, 28.09.2026
Durchwahl: (0711) 89230-160 (9.00-15.00 Uhr)
Aktenzeichen: **S 22 AS 5434/26 ER**
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtssache Mark Oliver Skirde
gegen Jobcenter Landkreis Esslingen

Sehr geehrter Herr Skirde,

die beigefügten Unterlagen erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf richterliche Anordnung

[redacted]

Frey
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[redacted]

Blatt 00001 von 00002

Hausanschrift: Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart - ☎ Zentrale (07 11) 89230-0 - Telefax-Nr. (07 11) 89230-199
-Friedrichsbau S-Bahn: Haltestelle Stadtmitte
[redacted]

Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite [redacted] Europäischen Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

ANLAGE N2 - Kündigung vom 25.09.2026, Seite 1

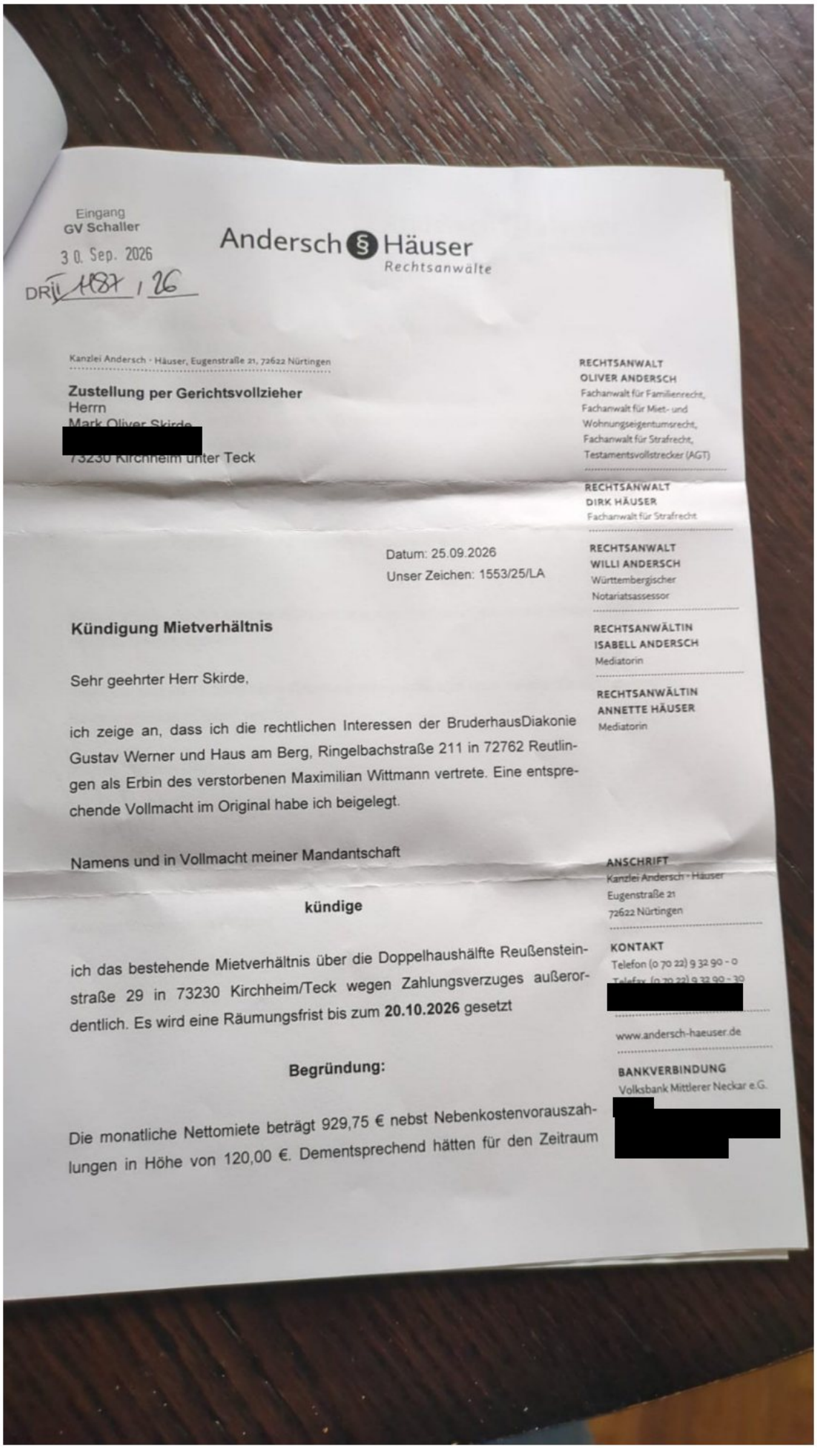

Eingang
GV Schaller
30. Sep. 2026
DR II 1187 / 26

Andersch § Häuser
Rechtsanwälte

Kanzlei Andersch · Häuser, Eugenstraße 21, 72622 Nürtingen

Zustellung per Gerichtsvollzieher
Herrn
Mark Oliver Skirde
[redacted]
73230 Kirchheim unter Teck

RECHTSANWALT
OLIVER ANDERSCH
Fachanwalt für Familienrecht,
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht,
Fachanwalt für Strafrecht,
Testamentsvollstrecker (AGT)

RECHTSANWALT
DIRK HÄUSER
Fachanwalt für Strafrecht

RECHTSANWALT
WILLI ANDERSCH
Württembergischer
Notariatsassessor

RECHTSANWÄLTIN
ISABELL ANDERSCH
Mediatorin

RECHTSANWÄLTIN
ANNETTE HÄUSER
Mediatorin

Datum: 25.09.2026
Unser Zeichen: 1553/25/LA

Kündigung Mietverhältnis

Sehr geehrter Herr Skirde,

ich zeige an, dass ich die rechtlichen Interessen der BruderhausDiakonie Gustav Werner und Haus am Berg, Ringelbachstraße 211 in 72762 Reutlingen als Erbin des verstorbenen Maximilian Wittmann vertrete. Eine entsprechende Vollmacht im Original habe ich beigelegt.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft

kündige

ich das bestehende Mietverhältnis über die Doppelhaushälfte Reußensteinstraße 29 in 73230 Kirchheim/Teck wegen Zahlungsverzuges außerordentlich. Es wird eine Räumungsfrist bis zum **20.10.2026** gesetzt

Begründung:

Die monatliche Nettomiete beträgt 929,75 € nebst Nebenkostenvorauszahlungen in Höhe von 120,00 €. Dementsprechend hätten für den Zeitraum

ANSCHRIFT
Kanzlei Andersch · Häuser
Eugenstraße 21
72622 Nürtingen

KONTAKT
Telefon (0 70 22) 9 32 90 - 0
Telefax (0 70 22) 9 32 90 - 30
[redacted]
www.andersch-haeuser.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Mittlerer Neckar e.G.
[redacted]

ANLAGE N2 - Kündigung vom 25.09.2026, Seite 2

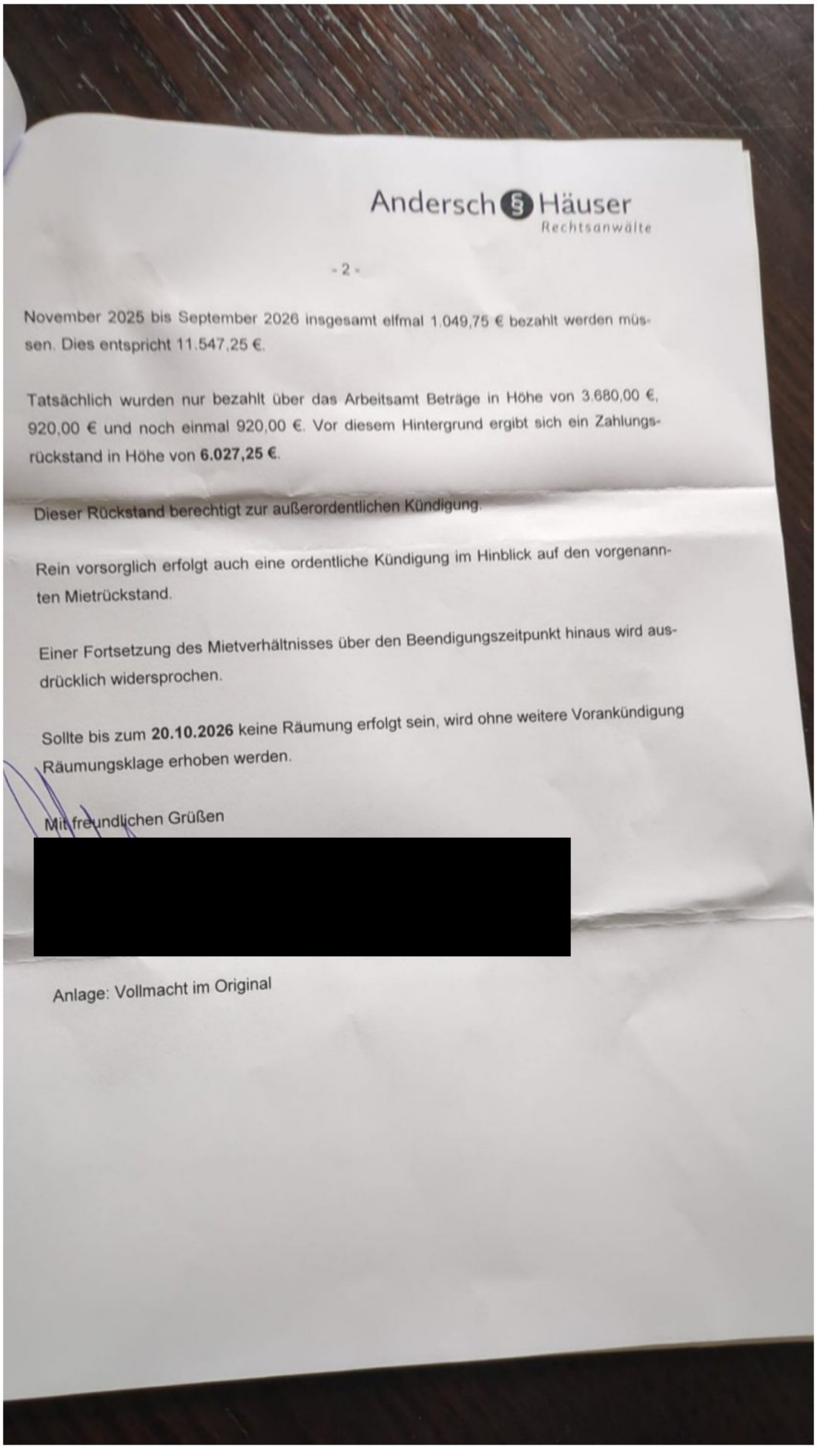

Andersch § Häuser
Rechtsanwälte

- 2 -

November 2025 bis September 2026 insgesamt elfmal 1.049,75 € bezahlt werden müssen. Dies entspricht 11.547,25 €.

Tatsächlich wurden nur bezahlt über das Arbeitsamt Beträge in Höhe von 3.680,00 €, 920,00 € und noch einmal 920,00 €. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Zahlungsrückstand in Höhe von **6.027,25 €**.

Dieser Rückstand berechtigt zur außerordentlichen Kündigung.

Rein vorsorglich erfolgt auch eine ordentliche Kündigung im Hinblick auf den vorgenannten Mietrückstand.

Einer Fortsetzung des Mietverhältnisses über den Beendigungszeitpunkt hinaus wird ausdrücklich widersprochen.

Sollte bis zum **20.10.2026** keine Räumung erfolgt sein, wird ohne weitere Vorankündigung Räumungsklage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage: Vollmacht im Original

ANLAGE N3 - Erwiderungs-E-Mail vom 17.12.2025

[redacted]
Betreff: Ihr Zeichen 1553/25/AS
Datum: 17. Dezember 2025 um 12:07
An: info@andersch-haeuser.de



Sehr geehrter Herr Andersch,

die von Ihnen ausgesprochene fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs weise ich zurück. Der Zahlungsverzug ist nicht von mir verschuldet. Die Miete wird vom Jobcenter übernommen, und ich habe alle erforderlichen Anträge fristgerecht gestellt. Die verspätete Zahlung beruht ausschließlich auf einer internen Verzögerung beim Jobcenter.

Gemäß § 543 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB ist eine fristlose Kündigung unwirksam, wenn der Mieter den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat. Dies trifft hier zu. Ich fordere Sie auf, die Kündigung zurückzunehmen.

Das Jobcenter habe ich informiert, auf die Dringlichkeit explizit hingewiesen als auch die Kündigung in Kopie zur Verfügung gestellt.

Des weiteren möchte ich Sie bitten mir eine Kopie des Erbscheins und/oder Urteil des Nachlassgerichtes zukommen lassen, das belegt dass die „Erbengemeinschaft“ auch tatsächlich Eigentümer des von mir bewohnten Hauses ist, und nicht wie testamentarisch verfügt die Diakonie.

Mit freundlichen Grüßen,
[redacted]

Diese E-Mail ist vertraulich. Eine Weitergabe der darin verkörperten Informationen ist ohne Zustimmung des Versenders unzulässig
This email contains confidential information. You are not authorised to copy the contents without the consent of the sender

Vollständige E-Mail-Kopie; Bezug: frühere Kündigung, Zeichen 1553/25/AS.